

AGB's

Allgemeine Messe- und Betriebsordnung für die Messe „Die Kramerleutl“

1. Anmeldung:

Die Anmeldung zur Messe „Die Kramerleutl“ (Veranstaltung) erfolgt mittels Vordruckes „Anmeldung“. Diese Anmeldung ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen und an Sanvitanima zurückzusenden. Eine Anmeldung, die per E-Mail als Anhang oder per Whats App als Bild mit Unterschrift zurückgesendet wurde ist ebenfalls verbindlich. Damit ist der Vertrag rechtsverbindlich geschlossen. Mit der Unterzeichnung werden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) rechtsverbindlich vom Anmeldenden anerkannt. Sie erhalten nach der Anmeldung eine Auftragsbestätigung für die Anmeldung des Standes.

2. Werbung:

Die Standkosten und die Werbepauschale sind so niedrig wie möglich gehalten. Die Werbekostenpauschale wird für Werbemittel wie Flyer, Plakate, Zeitungsanzeigen u.Ä. verwendet. Der Aussteller wird gebeten, die Veranstaltung über die Sozialen Medien, das Internet allgemein, über E-Mail und nach Möglichkeit durch eine Verlinkung zur Veranstaltungsseite zu bewerben. Durch die Weiterverbreitung entstehende rechtliche Ansprüche Dritter gehen auf die verbreitende Firma über.

3. Zulassung und Standflächenbestätigung:

Die Zulassung gilt nur für die in der Standbestätigung genannten Aussteller, die angemeldeten Ausstellungsgegenstände und die bestätigte Standfläche. Die Standflächenzuteilung wird vom Veranstalter nach Wunschstand überprüft, steht der Wunschstand nicht mehr zur Verfügung, wird auf die Alternative ausgewichen, sollte auch die Alternative nicht verfügbar sein wird die Zuteilung des Standes dann nach bestem Gewissen vom Veranstalter getätigt.

4. Direktverkauf:

Der Direktverkauf ist gestattet. Es handelt sich um eine Verkaufsmesse. Die Messe wird beim Ordnungsamt gemeldet und es wird eine Gebühr für die Verkaufsmöglichkeit bezahlt.

Es dürfen nur die angemeldeten Waren und Dienstleistungen am Stand verkauft werden.

Der Veranstalter muss über Aktionen am Stand informiert werden.

Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers. Ein Gewerbenachweis ist in Kopie nach Aufforderung durch den Veranstalter und während der Dauer der Messe in Kopie bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Gewinnspiele:

Gewinnspiele dürfen nur im Standbereich durchgeführt werden. Durch die Durchführung von diesen Gewinnspielen dürfen die nebenliegenden Stände nicht behindert werden. Die Gewinnspielteilnahme muss kostenfrei sein.

6. Ausschluss:

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Standfläche nicht ausreicht oder nicht akzeptiert wird, einzelne Aussteller oder Anbieter (auch zukünftig) von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Dieser Ausschluss gilt auch für Sekten im Sinne Art. 9 Abs.2 Grundgesetz. Sollte erst während der Veranstaltung der Charakter einer Sekte deutlich werden, so ist der Ausschluss mit sofortiger Wirkung zu vollziehen.

7. Stromanmeldung:

Ein Stromanschluss wird nach Möglichkeit gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt. Bitte bringen Sie ein 10 m Verlängerungskabel mit. Der Messeveranstalter stellt dieses Kabel nicht.

8. Ausstellungsgegenstände:

Die Messe „Die Kramerleutl“ lebt von der Vielfalt der hier ausgestellten Produkte. Daher achtet der Veranstalter darauf, dass keine Doppelaussteller - besonders von der gleichen Firma vorhanden sind. Sollte eine Anmeldung dieselben Produkte, dieselbe Firma usw. enthalten, wie ein bereits angemeldeter Aussteller, kann diese Anmeldung dann leider nicht bestätigt werden. In diesem Fall erhalten Sie eine E-Mail mit Absagegrund.

9. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung:

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum veröffentlichten Aufbauendtermin abgeschlossen sein. Ebenso muss der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Falls erforderlich, können vom Veranstalter Stände und Abmessungen entsprechend geändert werden. Daraus ergibt sich für den Aussteller kein Rücktrittsrecht.

10. Brandschutz- und sonstige sicherheitstechnischen Auflagen sind einzuhalten:

Offenes Feuer ist in jeder Form verboten.

Behandlungen jeglicher Art mit offener Flamme sind grundsätzlich verboten. Zur Standgestaltung dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Es können diese Stoffe auch mit einem „Antiflamm-Spray“ behandelt werden, dabei ist die Bestätigung der Behandlung auf Verlangen vorzuzeigen. Die Stoffe müssen einen 20 cm-Sicherheitsabstand zum Boden haben.

11. Abfall und Müll:

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Abfall/Müll selbst zu entsorgen! Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

12. Aussteller:

Sind durch eine Standbeschriftung mit Firmennamen und Kontaktdaten deutlich sichtbar zu machen.

13. Gemeinschaftsaussteller:

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist. Die Werbekostenpauschale ist für jeden Aussteller verbindlich zahlbar.

14. Ausschluss von Gegenständen:

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

15. Öffnungszeiten, Aufbau, Abbau Regelfall- Aufbau:

Mit dem Standaufbau kann am Veranstaltungstag ab 8.00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau sollte bis 10.30 Uhr beendet sein. Der Abbau der Stände beginnt um 18.01 Uhr.

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € brutto fällig.

16. Zahlungsbedingungen der Standgebühr:

Nach Erhalt der Anmeldung erhalten Sie eine Auftragsbestätigung und die Rechnung für die Standbuchung. Der Rechnungsbetrag brutto ist unmittelbar nach Erhalt zahlbar.

Der Rechnungsbetrag ist zu überweisen auf folgendes Konto:

Karin Klehr IBAN DE88 7005 1540 0280 7333 20 bei der Sparkasse Dachau.

Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsvereinbarung, hat der Veranstalter das Recht, ohne Ankündigung den Stand anderweitig zu vermieten. Dies allerdings entbindet den Aussteller nicht von der Pflicht, den ausgestellten und fälligen Rechnungsbetrag zu bezahlen.

17. Standmieten, Pfandrecht

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung zur Nutzung zugeteilter Standflächen, sofern nicht im Vorfeld besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Verstoß dieser AGB erfolgt eine Mahnung mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € brutto. Die Rechnung wird inkl. Umsatzsteuer erstellt.

18. Rücktritt:

Der Aussteller hat ein 14 tages Rücktrittsrecht, nach Erhalt der Rechnung.

Bei Rücktritt nach der 14 tages Frist ist eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Rechnungsbetrages fällig. Erfolgt der Rücktritt innerhalb 10 Wochen vor Ausstellungsbeginn, so ist die volle Standgebühr zu bezahlen. Nach der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete zu bezahlen, auch wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Eine Aufrechnung der Gebühr auf zukünftige Teilnahmen ist nicht möglich. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Angebotene Ersatzaussteller werden nicht akzeptiert.

19. Haftung:

Für Schäden, Verluste, Diebstahl, Verletzungen, die vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen, können keine Haftungs- oder Regressansprüche geltend gemacht werden. Bitte versichern Sie Ihr Ausstellungsgut über eine eigene Versicherung. Für Beschädigungen Ihres zugeteilten Standplatzes (z.B. Gebäudeteile, Boden, Wände, andere Flächen) sind Sie selbst für die Wiederherstellung oder Reparatur verpflichtet.

Der Aussteller ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung zu haben.

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

20. GEMA:

Sollten Sie an Ihrem Stand Musik als Umrahmung spielen, so ist diese Aufführung mit der GEMA des Ausstellers abzudecken und dort anzumelden. Grundsätzlich ist eine Aufführung von GEMA pflichtigen Bestandteilen auf der Messe vom Messerveranstalter nicht veranlasst.

21. Höhere Gewalt:

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung zeitlich und räumlich zu verändern, abzusagen, zu verschieben oder zu verlagern. Kann der Ersatztermin nicht wahrgenommen werden, liegt es am Veranstalter zu beurteilen, ob die Standgebühr erstattet wird. Schadensersatzansprüche an den Veranstalter wegen einer Absage sind nicht möglich! Der Veranstalter kann auch für keine Versäumnisse oder Tatsachen, die er nicht beeinflussen kann (nicht erfolgte Werbung Dritter, schlechtes Wetter, zu wenig Besucher, Ausbruch einer Pandemie und Ähnliches) haftbar gemacht und nicht zur Rückzahlung der Standgebühr verpflichtet werden.

22. Nichtraucherchutz:

Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Räumlichkeiten.

23. Fotografieren, Filmaufnahmen, Zeichnungen:

Das Fotografieren, Filmen oder Aufzeichnen ist ohne Bewilligung des Veranstalters während der Veranstaltung (weder Indoor noch Outdoor) untersagt. Es wird klare Aushänge für die Besucher geben, bei denen mitgeteilt wird, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, an der fotografiert oder gefilmt wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellergeschehen, von den Ausstellungsbauten und – ständen anzufertigen ohne dass der Aussteller ein Widerspruchsrecht gegen die Veröffentlichung hat. Diese Aufnahmen können zu Werbezwecke und Presseveröffentlichungen genutzt werden ohne Einwand oder Genehmigung des Ausstellers.

Die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen (AGB) werden mit der Anmeldung anerkannt.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsfeld.

Salvatorische Klausel "Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist."

Stand: April 2026

Aussteller: Sanvitanima – Events, Karin Klehr, Seestraße 29, 85757 Karlsfeld

Mail-Adresse: karin.klehr@sanvitanima.de